

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/11797 –**

Klage der Bundesregierung gegen die Republik Italien zur Abwendung von Entschädigungszahlungen an NS-Opfer

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Dezember des Vorjahres hat die Bundesregierung ihre angekündigte Klage gegen die Republik Italien vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) auf den Weg gebracht. Damit will sie die Entschädigungsansprüche italienischer sowie griechischer Staatsbürger abwenden, die Opfer von Terrormaßnahmen der Wehrmacht bzw. der SS geworden waren. Das höchste italienische Gericht hat diese Entschädigungsansprüche bestätigt. Den Anspruch der Bundesrepublik Deutschland, gegenüber den Deutschen Reich begangenen Verbrechen Immunität zu genießen, hat der Corte di Cassazione in mehreren Entscheidungen zurückgewiesen, weil es bei Menschheitsverbrechen keine Immunität geben könne.

Demgegenüber beharrt die Bundesregierung darauf, die einmalige Zahlung von 40 Mio. D-Mark im Jahre 1961 müsse zur Tilgung der nationalsozialistischen Verbrechen in Italien ausreichen. Das damalige Globalabkommen war allerdings nur für „NS-typisches“ Unrecht gedacht, eine Vielzahl von Verbrechen an der Zivilbevölkerung wie auch die Verschleppung zur Zwangsarbeit fällt nicht unter diesen Begriff.

Die Bundesregierung begnügt sich damit, dass Deutschland „bei zahlreichen Gelegenheiten symbolische Gesten“ zur Schau gestellt hat, wie es in der „application“ vom Dezember 2008 vor dem IGH heißt. Hierzu zählt auch die angekündigte Historikerkonferenz im März 2009. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE ist dies aber kein Ersatz für eine angemessene Entschädigung.

Weil sich auch die Opfer mit reiner Symbolpolitik nicht begnügen wollen, scheut die Bundesregierung nicht einmal davor zurück, sie zu diffamieren. So wirft sie ihnen vor, ihre Klagen hätten sich zu einer ernsthaften Belastung für das deutsch-italienische Verhältnis entwickelt („serious stumbling block adversely affecting the bilateral relationships“, vgl. <http://www.icj-cij.org/docket/files/143/14923.pdf#view=FitH&pagemode=none&search=%22germany%22>). Auf der Homepage des Auswärtigen Amtes wird postuliert, „die Rückkehr zu

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

einer dauerhaften Friedensordnung“ sei gefährdet, wenn die Bundesrepublik Deutschland für NS-Verbrechen Entschädigungen zahlen müsste.

Dabei blendet die Bundesregierung aus, dass sie sich durch ihre beharrliche Weigerung, ihrer Entschädigungspflicht nachzukommen, die juristischen und politischen Probleme selbst zuzuschreiben hat. Dass Italien den Gang der Bundesrepublik Deutschland vor den IGH „respektiert“, deutet aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. darauf hin, dass die italienische Regierung darauf hofft, der IGH möge die Urteile des Corte di Cassazione aufheben, um Italien seinerseits vor möglichen Entschädigungsansprüchen von Opfern des italienischen Faschismus zu bewahren.

Die Fraktion DIE LINKE. erwartet, dass die Bundesregierung nun, nachdem die Klage eingereicht ist, zumindest einige jener Fragen beantwortet, deren Beantwortung sie auf Bundestagsdrucksache 16/11307 noch verweigert hatte.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Gegenstand der gegen Italien erhobenen Klage vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) ist allein die Verletzung der Staatenimmunität durch italienische Gerichte. Die Klage richtet sich nicht gegen die Opfer des Nationalsozialismus oder deutscher Kriegsverbrechen bzw. ihre Angehörigen, deren Leid die Bundesregierung im übrigen uneingeschränkt anerkannt hat.

Alle Bundesregierungen haben nach Kräften auf Wiedergutmachung und Versöhnung hingewirkt. Dies gilt auch für das Verhältnis zu Italien und seinen Bürgern.

In einer anlässlich der deutsch-italienischen Regierungskonsultationen am 18. November 2008 in Triest verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung heißt es u. a.

„Italien und Deutschland teilen die Ideale von Versöhnung, Solidarität und Integration, die das Fundament des europäischen Aufbauprozesses bilden, an dem beide Länder mit Überzeugung mitgewirkt haben, mitwirken werden und den sie vorantreiben.“

In diesem Geist der Zusammenarbeit befassen sie sich gemeinsam auch mit den schrecklichen Ereignissen während des Zweiten Weltkriegs; zusammen mit Italien erkennt Deutschland uneingeschränkt das immense Leid an, das Italienern insbesondere bei Massakern und ehemaligen italienischen Militärinternierten zugefügt wurde, und erhält die Erinnerung daran aufrecht.“

Auf Grund des Vertrages vom 2. Juni 1961 über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind („Globalabkommen“) hat Deutschland in den 1960er Jahren 40 Mio. DM für italienische Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gezahlt. Gemäß Artikel 3 dieses Vertrages sind alle Fragen, die Gegenstand dieses Vertrages bilden, unbeschadet etwaiger Ansprüche italienischer Staatsangehöriger auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetze, abschließend geregelt.

Darüber hinaus hat Italien im Vertrag vom 2. Juni 1961 über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen im eigenen Namen und im Namen seiner Staatsangehörigen – gegen Zahlung von ebenfalls 40 Mio. DM – auf alle Ansprüche gegen Deutschland und seine Staatsangehörigen verzichtet, „sofern sie auf Rechte und Tatbestände zurückgehen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 entstanden sind“ (Artikel 1). Damit bestätigte Italien den Reparationsverzicht zugunsten Deutschlands, den es bereits im Friedensvertrag von 1947 mit den Alliierten Siegermächten des Zweiten Weltkriegs erklärt hatte (Artikel 77 Absatz 4).

1. Wann fanden die in der „application“ erwähnten, erfolglos verlaufenden mehrfachen Vorsprachen („repeated representations“) bei der italienischen Regierung statt?
 - a) Wer hat diese Vorsprachen auf deutscher Seite jeweils vorgenommen?
 - b) Bei welcher italienischen Stelle fanden diese statt?
 - c) Welche Forderungen hat die deutsche Seite dabei erhoben?
 - d) Hat die deutsche Seite versucht, die italienische Seite zu Gesetzesänderungen zu ermuntern, und wenn ja, welcher Art, und wie hat die italienische Seite darauf reagiert?
 - e) Hat die deutsche Seite dabei Angebote, z. B. finanzieller Natur, unterbreitet, und wenn ja, welcher Art, und wie hat die italienische Seite darauf reagiert?
 - f) Hat die italienische Seite von sich aus Gesetzesänderungen oder materielle Forderungen ins Spiel gebracht, und wenn ja, welcher Art, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Fragen, die Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens sind.

2. Welche Erörterungen wurden in welchen gemeinsamen Gremien auf Regierungsebene beider Staaten hinsichtlich der NS-Opfer-Entschädigung angestellt, und ist die Bundesregierung bereit, die entsprechenden Gesprächsprotokolle dem Deutschen Bundestag vorzulegen?

In den vergangenen Jahren hat es keine Erörterungen zur NS-Opferentschädigung zwischen den Regierungen Deutschlands und Italiens gegeben.

Die Verhandlungsgeschichte des am 2. Juni 1961 unterzeichneten Vertrages über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung), ist in der Monographie von Ernst Féaux de la Croix und Helmut Rumpf zum Entschädigungsrecht nachzulesen (Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt, München 1985, Seite 251 ff.). Ergänzend wird auf die entsprechende Denkschrift (Bundestagsdrucksache IV/438) sowie auf die vom Bundesarchiv veröffentlichten Kabinettsprotokolle aus dem Jahr 1962 (24. Kabinettsitzung vom 25. April 1962) verwiesen.

3. Mit welchen Kosten kalkuliert die Bundesregierung das anstehende Verfahren vor dem IGH, und aus welchem Etat soll dieses finanziert werden?

Nach Artikel 33 des Statuts des IGH werden die Kosten des Gerichtshofs von den Vereinten Nationen getragen. Die Verfahrenskosten, deren Höhe noch nicht absehbar ist, tragen die Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst. Verfahrenskosten, die für Deutschland anfallen, werden aus dem Einzelplan 05 des Auswärtigen Amtes bestritten.

4. Welche Thematik soll bei der angekündigten Historikerkonferenz in der Villa Vigoni besprochen werden?
 - a) Wann soll diese Konferenz genau stattfinden?
 - b) Welche einzelnen Tagesordnungspunkte sollen besprochen werden?
 - c) Wer ist für die Organisation und Vorbereitung der Konferenz verantwortlich, und inwiefern sind italienische Historiker, die italienische Regie-

- rung und/oder italienische NS-Opferverbände in Organisation und Vorbereitung eingebunden?
- d) Betrachtet die Bundesregierung die Thematisierung der bisherigen Entschädigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland als unverzichtbaren Bestandteil dieser Tagung?
 - e) Inwiefern ist geplant, überlebende NS-Opfer, darunter auch solche, die derzeit auf Entschädigung klagen, zur Konferenz einzuladen?
 - f) Wie viele Historiker sollen eingeladen werden?
 - g) Welche Historiker haben bislang zugesagt?
 - h) Inwiefern ist beabsichtigt, der Öffentlichkeit Zugang zur Konferenz zu gewähren?

Das Format der Auftaktveranstaltung in der Villa Vigoni am Comer See wird derzeit mit der italienischen Regierung abgestimmt.

elektronische Vorab-Fassung*